



IN DIESER AUSGABE

1. Kunden- und Lieferantenliste 2016
2. Der neue Termin für den Ausdruck/Archivierung der MwSt.-Register

1

Kunden- und Lieferantenliste 2016

Für MwSt.-Subjekte

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass innerhalb vom 10. April 2017 die Meldung aller für MwSt.-Zwecke relevanten Geschäftsvorfälle betreffend das Steuerjahr 2016 (sogenannte Kunden- und Lieferantenliste) telematisch übermittelt werden muss, und zwar von jenen Steuersubjekten, die zur monatlichen MwSt.-Abrechnung verpflichtet sind. Steuersubjekte, welche die MwSt.-Abrechnung trimestral führen, müssen hingegen die Meldung innerhalb vom 20. April 2017 versenden.

In der Meldung, welche das Jahr 2016 betrifft, müssen alle Verkäufe/Einkäufe von Gütern und erbrachte/erhaltene Dienstleistungen erfasst werden, welche für MwSt.-Zwecke relevant sind und für die die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht. Geschäftsvorfälle, für welche keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht (d.h. für die Steuerbelege oder Steuerquittungen ausgestellt wurden), müssen für das Jahr 2016 nur dann erfasst werden, wenn der Betrag gleich oder höher als 3.600 Euro (MwSt. inbegriffen) ist. Geschäftsvorfälle, für welche allerdings freiwillig eine Rechnung ausgestellt wurde, müssen unabhängig vom Betrag erfasst werden.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Operationen gegenüber Öffentlichen Körperschaften im „Split-Payment-Verfahren“ gemeldet werden müssen, sowie die Operationen, welche dem „Reverse-Charge-Verfahren“ unterliegen, bei welchen die MwSt. nicht angerechnet wird.

Für Ein- und Verkäufe mit einem Rechnungsbetrag von unter 300,00 Euro, welche in einem zusammenfassenden Dokument festgehalten werden, muss folgendes angegeben werden: Nummer des Dokuments, Datum des Dokuments, sowie Registrierungsdatum und der summierte Betrag der Steuerbemessungsgrundlage und der Mehrwertsteuer. In diesem Fall muss zudem das Feld für den „Zusammenfassenden Beleg“ (bzw. „Documento riepilogativo“) angekreuzt werden.

Bei Ankäufen von Treibstoff, welche durch sogenannte Treibstoffkarten belegt sind, muss der Gesamtbetrag mitgeteilt werden, indem das Feld für den „Zusammenfassenden Beleg“ (bzw. „Documento riepilogativo“) angekreuzt wird. Die Ankäufe von Treibstoff, welche ausschließlich mittels Kreditkarte/Bankomatkarte bezahlt werden und welche somit nicht durch eine Treibstoffkarte belegt sein müssen (da die entsprechenden Auslagen mittels Auszug der Kreditkartenbewegungen/Bankauszug verbucht werden können), unterliegen keiner Meldepflicht.

Beim Vorliegen eines Leasingvertrages muss der Leasingnehmer (also jenes Subjekt, welches die Güter/Immobilie von der Leasinggesellschaft least) die entsprechenden Eingangsrechnungen übermitteln.

Von der Pflicht des Versands bleiben weiterhin die folgenden Sachverhalte befreit:

- Importe, Exporte, innergemeinschaftliche Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, welche vom Anwendungsbereich der MwSt. ausgeschlossen sind („escluse“ und „fuori campo IVA“);
- Subjekte, welche die Rechnungen bezüglich ihrer erbrachten sanitären Leistungen (öffentliche und private Apotheken, ärztliche Ambulatorien, Strukturen welche auf sanitäre Leistungen im Bereich von Prothesen spezialisiert sind, sowie anerkannte Strukturen für chirurgische Eingriffe, Zahnärzte, usw.) bereits an das System der Gesundheitskarte übermitteln mussten, müssen diese Operationen nicht mit einbeziehen.

Zudem möchten wir festhalten, dass die Übermittlung der Daten einzeln für jeden Geschäftsvorfall durchgeführt werden kann, in dem das Datum des Dokuments, das Registrierungsdatum, sowie die Steuerbemessungsgrundlage und die Mehrwertsteuer angeführt werden. Die Meldung kann aber auch in zusammenfassender Form für alle Einkäufe bzw. Verkäufe, welche denselben Kunden oder Lieferanten betreffen, erfolgen, wobei die Gesamtanzahl der Geschäftsvorfälle mit jedem Kunden oder Lieferanten angeführt werden muss. Hierbei wird auch die Gesamtanzahl der nicht mehrwertsteuerpflichtigen und befreiten Einkäufe und Verkäufe gemeldet.

Wir erinnern Sie daran, dass bei der Erstellung des telematischen Files das Datum der Auftragserteilung („data impegno“, z.B. der Tag an dem Sie uns das File zusenden) und die Steuernummer unseres Büros (00547870212) als autorisierter Übermittler des Files („intermediario abilitato“) angegeben werden müssen. Die Felder betreffend die Angaben zum C.A.F. müssen nicht ausgefüllt werden.

Sollten Sie nicht über eine entsprechende Buchhaltungssoftware verfügen, um das telematische File generieren zu können, so möchten wir Sie bitten uns die ausgefüllte Excel-Tabelle zu senden, welche Sie als Anlage finden. (<http://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2017/03/Kunden-Lieferantenliste-2016-mit-Beispiel-elenco-clienti-fornitori-2016-con-esempio-ID-799122.xlsx>) Um eine fehlerfreie Eingabe der Daten zu erleichtern, finden Sie im Anhang ein Beispiel für eine Eingangs- und Ausgangsrechnung, sowie für Tageseinnahmen, mit der Angabe, wie diese Geschäftsfälle korrekt in der Excel-Tabelle eingegeben werden müssen.

Die Modalitäten dieser Meldung sind im Vergleich zum Vorjahr 2015 unverändert geblieben und daher bleiben alle informatischen Anforderungen für die Übermittlung des Datenfiles bezogen auf das Jahr 2016 ebenso unverändert.

Für eventuelle Informationen und Erläuterungen steht Ihnen Ihr persönlicher Berater gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns das telematische File bzw. die ausgefüllte Excel-Tabelle innerhalb vom 24. März 2017 an sabine.leeg@bureauplattner.com oder lea.rabensteiner@bureauplattner.com zuzusenden, um die telematische Übermittlung der Daten termingerecht erfüllen zu können.

2

Der neue Termin für den Ausdruck/Archivierung der MwSt.-Register

Für MwSt.-Subjekte

Die MwSt.-Register müssen innerhalb von drei Monaten ab dem Fälligkeitstermin für die Übermittlung der jährlichen MwSt.-Erklärung ausgedruckt/archiviert werden.

Die jährliche MwSt.-Erklärung, bezogen auf das Jahr 2016, musste innerhalb dem 28. Februar 2017 telematisch übermittelt werden. Somit müssen die MwSt.-Register, bezogen auf das Jahr 2016, innerhalb vom **31. Mai 2017** ausgedruckt/digital archiviert werden (in Bezug auf die Jahreserklärung bezogen auf das Jahr 2015 konnte man diese Verpflichtungen noch innerhalb des 31.12 des Folgejahres vornehmen). Wir ersuchen Sie daher, diesen neuen Termin, welcher sich aufgrund der Vorverlegung des Termins zur Übermittlung der MwSt.-Jahreserklärung 2017 ergibt, einzuhalten.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

